

## **§ 14 Grundkapital**

<sup>1</sup>Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von zwei Millionen Euro ausgestattet. <sup>2</sup>Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Abs. 1.